

## Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 28. Juli 2011

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.06.2012

Geschäftszeichen:

II 26-1.38.4-20/12

**Zulassungsnummer:**

**Z-38.4-248**

**Geltungsdauer**

vom: **2. August 2012**

bis: **2. August 2013**

**Antragsteller:**

**BRUGG Rohrsysteme GmbH**

Adolf-Oesterheld-Straße 31

31515 Wunstorf

**Zulassungsgegenstand:**

**Rohre und Formstücke einer doppelwandigen Rohrleitung Bezeichnung "FLEXWELL-Sicherheitsrohr" und "FLEXWELL-Füllleitung"**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-38.4-248 vom 28. Juli 2011 und verlängert ihre Geltungsdauer.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

## **ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

**Der Abschnitt 1 erhält folgende neue Fassung:**

### **1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich**

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Rohre und Formstücke von doppelwandigen Rohrleitungen mit den Bezeichnungen "FLEXWELL-Sicherheitsrohr" und "FLEXWELL-Füllleitung" (Anlage 1), die jeweils mit einem Leckanzeiger nach dem Unter- oder Überdrucksystem überwacht werden. Eine Undichtheit in der Wand des Innenrohres oder des Mantelrohres wird abhängig von der Betriebsart des Leckanzeigers durch Druckanstieg oder Druckabfall optisch und akustisch angezeigt.

(2) Das "FLEXWELL-Sicherheitsrohr" und die "FLEXWELL-Füllleitung" dürfen sowohl oberirdisch als auch unterirdisch für die Beförderung wassergefährdender Flüssigkeiten eingesetzt werden, wenn die Werkstoffe der Rohrleitung gegenüber den zu fördernden wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig sind.

(3) Die doppelwandige Rohrleitung "FLEXWELL-Sicherheitsrohr" (gewelltes Innenrohr, mit Ausnahme der Nennweitenkombination 16/30, die mit glattem Innenrohr gefertigt wird, und gewelltes Außenrohr) wird in den Werkstoffpaarungen Kupfer-Kupfer, Kupfer-nichtrostender Stahl, nichtrostender Stahl-nichtrostender Stahl oder nichtrostender Stahl-Kohlenstoffstahl in den Nennweitenkombinationen 16/30 bis 127/175 gefertigt. Der höchstzulässige Betriebsdruck beträgt für die doppelwandige Rohrleitung "FLEXWELL-Sicherheitsrohr" mit einer Ausnahme 25 bar. Für die Nennweitenkombination 83/120 mit Kupferinnenrohr beträgt der höchstmögliche Betriebsdruck der doppelwandigen Rohrleitung "FLEXWELL-Sicherheitsrohr" 16 bar.

(4) Die doppelwandige Rohrleitung "FLEXWELL-Füllleitung" (gewelltes Innenrohr und gewelltes Außenrohr) wird in der Werkstoffpaarung Kupfer-Kohlenstoffstahl in der Nennweitenkombination 98/132 gefertigt. Die doppelwandige Rohrleitung "FLEXWELL-Füllleitung" ist für einen Betriebsdruck von PN 10 bar bemessen.

(5) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(6) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG<sup>1</sup>. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(7) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

Holger Eggert  
Referatsleiter

Beglaubigt

<sup>1</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)